

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen

Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet Schlangen

Räumlicher Geltungsbereich: umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schlangen

a) Aufstellungsbeschluss vom 23.07.2020

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 23.07.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Beabsichtigt ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet Schlangen mit der Folge, dass Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der Regel nicht zulässig sind.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes. Beabsichtigt ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet Schlangen mit der Folge, dass Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der Regel nicht zulässig sind.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Begründung dazu lautet wie folgt:

Die Gemeinde beabsichtigt die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans. Alleiniger Inhalt der Planänderung soll die Steuerung der Windenergie sein. Die Gemeinde macht damit von der gesetzlichen Möglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch, Windenergieanlagen auf bestimmten Außenbereichsflächen zu konzentrieren, um den übrigen Teil der Außenbereichsflächen von Windenergie freizuhalten (sog. Konzentrationszonenplanung).

Die Rechtsprechung hat für die Konzentrationszonenplanung ein Tabukriteriensystem entwickelt und fordert seine Anwendung regelmäßig ein. Damit

ist das methodische Vorgehen in der Abwägung vorgegeben.

Die Gemeinde muss für eine rechtssichere Planung den gesamten Außenbereich der Gemeinde in den Blick nehmen und hierfür ein gemeindeweites Plankonzept entwerfen. In einem ersten Schritt müssen die sog. harten Tabuflächen ermittelt werden, das sind die Flächen, in denen die Nutzung der Windenergie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von vornherein ausscheidet. Daraus ergibt sich die Potenzialfläche, also die der Gemeinde zur eigenverantwortlichen Planung zur Verfügung stehende Fläche. Hiervon sind die Flächen abzuziehen, die nach der städtebaulichen Konzeption der Gemeinde für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Die verbleibenden Flächen sind für die Nutzung der Windenergie geeignet und werden im Wege einer Einzelfallbetrachtung mit eventuell konkurrierenden anderen Nutzungen überprüft und abgewogen. Die sich daraus ergebenden Konzentrationszone(n) stellen das Abwägungsergebnis dar. Auf dieser letzten Prüfungsebene muss bewertet werden, ob mit der Planung der Windenergie substantiell Raum gegeben wird.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Schlangen vom 23.07.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Schlangen überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet und ist aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Zusätzlich kann der Beschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes unter

<https://www.gemeinde-schlangen.de/gemeinde/rathaus/bekanntmachungen.php>

eingesehen werden.

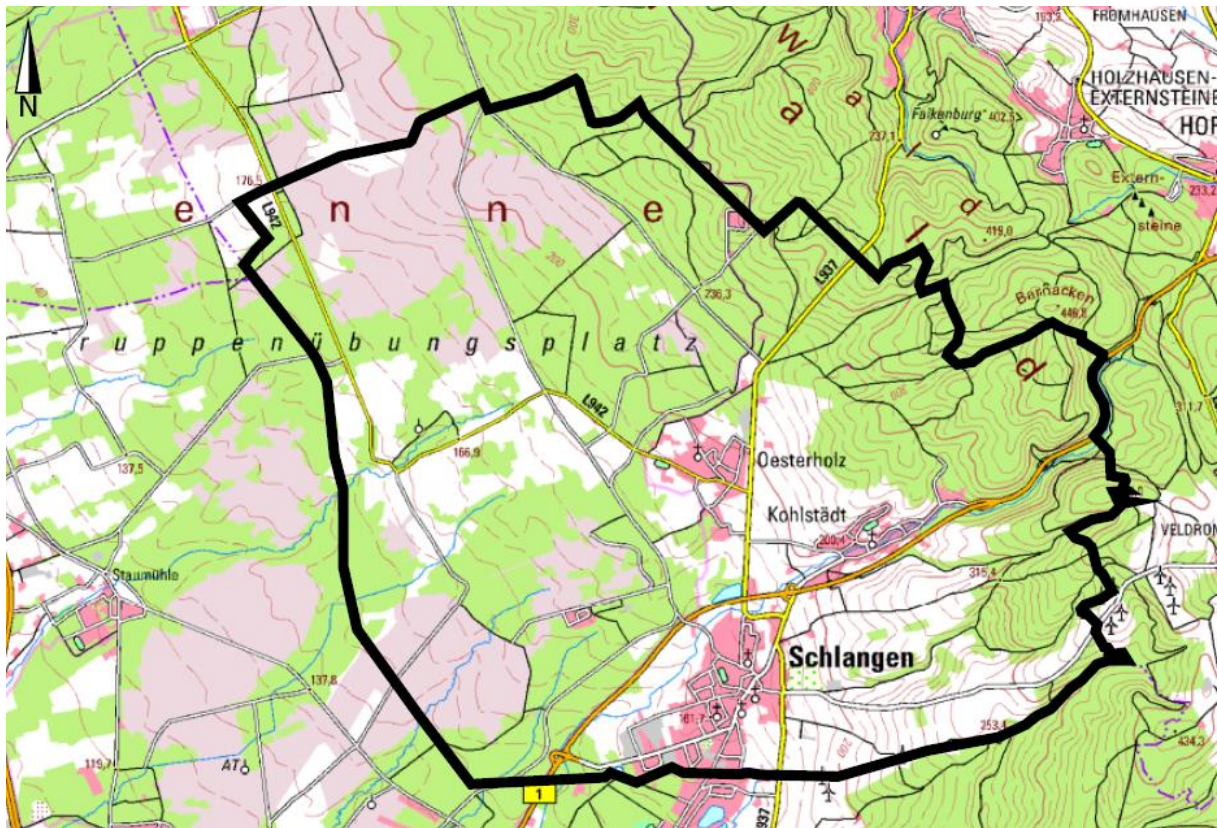
Schlängen, den 20.08.2020

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister
Ulrich Knorr

Übersichtsplan der Gemeinde Schlangen

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen

Geltungsbereich



Land NRW, (2020): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0); www.tim-online.nrw.de